



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/2632
Titel	Strassen.
Datum	30.12.1899
P.	865

[p. 865] A. Mit Eingabe vom 26. Oktober 1899 übermittelt der Bezirksrat Dielsdorf die vom Gemeinderat Buchs vorgelegten Abrechnungen über die Korrektur der Straße II. Klasse Buchs–Krähstall von der Straße I. Klasse No. 1 in Buchs bis zum Rümliingerbuck, sowie die Korrektur der sog. Hinterdorfstraße (III. Kl.) von der Straße I. Klasse No. 1 gegen die Station Buchs- Dällikon und empfiehlt Ausrichtung von 50% bzw. 30% Staatsbeitrag.

B. Die Baudirektion berichtet:

a) Straße Buchs–Krähstall.

Unterm 30. Januar 1896 genehmigte der Regierungsrat das Projekt über die Korrektur der Straße II. Klasse von Krähstall bis zur Wehthalerstraße. Dasselbe kam im Jahr 1897 zur Ausführung und wurde die Straße pro 1. Januar 1898 in das kantonale Straßennetz aufgenommen. Gleichzeitig wurde auch die bestehende Fortsetzung dieser korrigierten Straße von Krähstall gegen das Dorf Buchs als Straße II. Klasse erklärt, nachdem dieselbe vorher nach Anleitung der Straßenaufsichtsorgane durch die Gemeinde noch etwas verbessert worden war. An die Kosten dieser Verbesserungsarbeiten, welche in teilweiser Verbreiterung der Straße, Öffnen der Seitengraben, Anlage von Dolen, Setzen von behauenen Marksteinen etc. bestehen, sollte nun nach Ansicht des Bezirksrates ein Staatsbeitrag von 50% verabfolgt werden.

Gemäß § 14 der Verordnung betreffend Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896 und laut Gemeindefinanzstatistik 1892–1896 hätte die Gemeinde Buchs Anspruch auf 49% der Korrektorkosten für Straßen II. Klasse und ist ihr für die obere Strecke von Krähstall resp. Rümliingerbuck bis Wehthalerstraße auch ein solcher ausbezahlt worden. Eine eigentliche Korrektur im Sinne des Straßengesetzes wurde aber mit der unteren Strecke nicht vorgenommen und lag auch kein vom Regierungsrat genehmigtes Projekt vor. Infolge dessen rechtfertigt es sich auch hier wie anderorts, wo derartige Verbesserungen an Straßen vorgenommen wurden, nur einen reduzierten Beitrag zu verabfolgen und zwar dürften 25% den Verhältnissen angemessen sein.

Nach der vorgelegten Abrechnung betragen die Gesamtauslagen 1049 Fr. 01 Rp. Hievon gehen ab:

1. Der Betrag von 12 Fr. in Beleg No. 1 (Taggelder der Behörde, siehe § 9 lit. 3 der oben zitierten Verordnung).
2. Der Betrag von 55 Fr. in Beleg No. 2 für eine Schale längs dem Hausplatz des Herrn Ad. Müller. (Die Schale ist noch gar nicht erstellt, worden.)
3. Der Betrag von 4 Fr. in Beleg No. 4 für Holztransport (diese Leistung hat mit der Straßenkorrektur nichts zu tun).

Die Abrechnung würde sich demnach wie folgt stellen:

I. Einnahmen	Fr.	–.–
II. Ausgaben.		
1. Grunderwerb	Fr.	102.15
2. Erdarbeiten	“	205.–
3. Kunstbauten (Röhren etc.)	“	276.50

4. Bekiesung	“ 241.46	
5. Marken	“ 152.90	
III. Nettoausgaben		Fr. 978.01

Der Beitrag stellt sich somit auf rund 250 Fr.

b) Hinterdorfstraße (III. Klasse).

Hier handelt es sich um die Korrektur der zirka 100 m langen Straße III. Klasse im Hinterdorf Buchs von der Straße I. Klasse No. 1 gegen die untere Station. Gemäß § 16 der zitierten Verordnung vom 16. April 1896 hat Buchs mit bloß 5,6% Steuern im Jahrfünft 1892–1896 keinen Anspruch auf einen Staatsbeitrag an Bau und Korrektur von Straßen III. Klasse. Da auch sonst durch diese Korrektur keine dem Staate obliegenden Leistungen vermindert wurden, derselbe also auch gar kein Interesse an dieser Korrektur hat, kann von einer Beitragsleistung keine Rede sein.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Buchs wird an die 978 Fr. 01 Rp. betragenden Kosten für die Instandstellung der Straße III. Klasse von der Straße I. Klasse No. 1 im Dorfe Buchs bis zum Rümlingerbuck westlich von Krähstall behufs Aufnahme derselben in die II. Klasse auf Rechnung des Titels VIII. C. c 2 ein Staatsbeitrag von 250 Fr. verabfolgt.

II. Auf das Gesuch betreffend Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Korrektorkosten der Straße III. Klasse im Hinterdorf Buchs wird nicht eingetreten.

III. Mitteilung an den Bezirksrat Dielsdorf, an den Gemeinderat Buchs unter Zustellung sämtlicher Belege und Pläne mit Ausnahme einer Abrechnung über die Arbeiten an der Straße Buchs–Krähstall und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014]